



Amtliche Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

62. Jahrgang

Halle (Saale), 19. November 1937

Nummer 47

„Fahrende Uhrenhäuser“

So etwas gibt es. Das wissen unsere Uhrmacher. Es gibt sogar mehrere „fahrende Uhrenhäuser“, und sie werden sich in Zukunft weiter vermehren.

Wer zuerst auf den Gedanken der „fahrenden Uhrenhäuser“ gekommen ist, weiß ich nicht. Sie zeigen jedenfalls heute ein gleichförmiges Gesicht. — Ein kleiner Lastkraftwagen ist zur „fliegenden“ Verkaufsstelle von Großuhren und Weckern und zur „fliegenden“ Uhrenreparaturwerkstatt ausgebaut worden. Der fliegende Uhrenhändler und Reparatteur bereist das platte Land. Vom Wagen aus verkauft er, im Wagen repariert er. Gegenüber dem Versandhandel hat er den Vorteil, daß er den Volksgenossen die Uhr vorführen kann; gegenüber dem Uhrmacher mit fester Niederlassung ist er gleichfalls im Vorteil. Er kann weit stärker persönlich werben. Geschickte Redegabe und geschicktes Auftreten, dazu das Angebot von Uhren in billiger Preislage, werden ihm häufig mehr einbringen als geschickte Zeitungs- und Ladenwerbung des ortsgebundenen Uhrmachers.

Was sagt das Gesetz zu den „fahrenden Uhrenhäusern“?

Der Inhaber des „fahrenden Uhrenhauses“, der in der beschriebenen Weise arbeitet, ist ambulanter Gewerbetreibender.

Das bedeutet:

1. Als „fliegender Uhrenreparateur“ unterliegt er nicht den Handwerksgesetzen. Er kann und braucht nicht in der Handwerksrolle eingetragen zu werden; er braucht daher den Großen Befähigungsnachweis nicht zu erbringen.
2. Als „fliegender Uhrenhändler“ unterhält er keine Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes. Er braucht also zur Eröffnung des ambulanten Uhrenverkaufs keine Sach- und Fachkundeprüfung abzulegen.

Der fliegende Uhrenreparateur und Uhrenhändler muß sich lediglich einen Wandergewerbeschein besorgen.

Wenn er nicht gerade organisch erkrankt ist (blind, taub oder stumm, § 57 a Ziffer 2 RGO.) oder schwer vorbestraft (§ 57 RGO.), so wird er im allgemeinen den Wandergewerbeschein erhalten. — Es könnte höchstens daran scheitern, daß gegen den Händler Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er die für die

Ausübung des ambulanten Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Daß das ganz etwas anderes ist als der Große Befähigungsnachweis oder der Nachweis der Fach- und Sachkunde, leuchtet ohne weiteres ein. Wer einen Handwerksbetrieb eröffnen will, muß zuvor seine Meisterschaft dartun; wer eine Einzelhandelsverkaufsstelle errichten will, muß zuvor seine Fach- und Sachkunde unter Beweis stellen. Gelingt dem Prüfling der Beweis nicht, so kann er keinen Handwerksbetrieb oder Handelsbetrieb aufbauen.

Der ambulante Uhrenreparateur und Uhrenhändler dagegen kann ohne weiteres mit Handelsgeschäften oder Handwerksarbeiten beginnen; er muß nicht zuvor seine Kenntnisse und Fertigkeiten im Handwerk oder Handel nachweisen. Er kann es darauf ankommen lassen. Erst wenn ihm die Verwaltungsbehörde fachliche oder finanzielle Unzuverlässigkeit (schädigende Pfscharbeit, starke Steuerverschuldung usw.) nachweisen kann, kann der Wandergewerbeschein entzogen werden¹⁾.

Ist das richtig? Mißt man hier nicht mit zweierlei Maß? Im Grunde genommen handelt es sich doch nur um zwei verschiedene Formen derselben gewerblichen Betätigung, hier ambulantes Handwerk und Handel, dort stehends Handwerk und stehender Handel.

Es ist hier nicht der Ort, dem Gesetzgeber Wünsche vorzutragen. Aber auf die Gefahren der derzeitigen Regelung muß hingewiesen werden. Es geht nach meiner Ansicht nicht an, daß ein Gesetz die Möglichkeit gibt, den Großen Befähigungsnachweis oder den Sachkundenachweis zu umgehen. Überall und für alle gewerblichen und wirtschaftlichen Betätigungen fordert man den Facharbeiter im weitesten Sinne des Wortes. Das volkswirtschaftliche Gebot, den unselbständigen oder selbständigen Facharbeiter heranzuziehen, ist so überragend, daß man schon deshalb zu einer wirksameren Einschränkung der Zulassungsfreiheit zum ambulanten Gewerbe schreiten sollte. Und noch eine Tatsache, die in das Uhrenfach schlägt:

Uhren kann man nicht verkaufen wie Schnürsenkel, Knöpfe und Rasierklingen. Uhren leben. Sie müssen vor dem Verkauf gepflegt und nachgeprüft werden, so daß man nach dem Verkauf dafür einstehen kann.

¹⁾ Die Erteilung des Wandergewerbescheins muß versagt werden, wenn bereits bei Stellung des Antrages derartige Unzuverlässigkeitstatsachen feststehen.